

Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelshem

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), und des § 4 Absatz 2 der Satzung der Stadt Langelshem über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 30.06.2022 sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Langelshem in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

Unter den nachstehenden Voraussetzungen wird für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langelshem eine Ermäßigung der Gebühren nach § 2 Absätze 2 und 3 der Kindertagesstättengebührensatzung gewährt.

2. Einkommensgrenze

Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn das anrechenbare Nettoeinkommen der Familie, das in Ziffer 4. genannte Mehrfache der jeweils gültigen allgemeinen Einkommensgrenze gemäß § 85 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG nicht übersteigt.

3. Anrechenbares Einkommen

Um eine zeitnahe Einkommensermittlung durchzuführen, wird das anrechenbare Familiennettoeinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.

Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, werden bei der Einkommensermittlung die vergangenen 12 Monate, die der Antragstellung vorausgehen, berücksichtigt.

Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht erfolgt eine Nachveranlagung.

Im Übrigen erfolgt die weitere Ermittlung des anrechenbaren Familiennettoeinkommens durch entsprechende Anwendung der §§ 82 bis 84 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese auf die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII anzuwenden sind. Die §§ 20 und 39 SGB XII finden entsprechende Anwendung.

4. Höhe der Ermäßigung

Bei einem Einkommen bis zu 10 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG wird eine Ermäßigung von 15 % der Gebühren gewährt.

Bei einem Einkommen bis zu 20 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG wird eine Ermäßigung von 10 % der Gebühren gewährt.

Bei einem Einkommen bis zu 30 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in Verbindung mit § 22 Absatz 1 NKiTaG wird eine Ermäßigung von 5 % der Gebühren gewährt.

Die Ermäßigung wird ergänzend zu Zuschüssen Dritter (z. B. Landkreis) gewährt.

Die städtische Ermäßigung und eventuelle Zuschüsse Dritter dürfen zusammen nicht mehr als 100 % der zu zahlenden Gebühren betragen. In solchen Fällen ist der städtische Anteil entsprechend zu verringern.

Für Eltern (Sorgeberechtigte), auf deren Antrag die Gebühr in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser die Gebühr unmittelbar an die Stadt Langelsheim. Soweit die Gebühr nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbetrag unmittelbar. Der verbleibende Betrag wird gegenüber dem Gebührenschuldner geltend gemacht.

5. Antrags- und Entscheidungsverfahren

Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist/sind der/die Gebührenschuldner gemäß § 3 Absatz 1 der Kindertagesstättengebührensatzung.

Die Ermäßigung erfolgt vom Antragsmonat an für maximal 12 Monate; sie endet spätestens mit Ablauf des laufenden Benutzungsjahres (31.07. eines jeden Jahres).

Eine Weitergewährung nach Ablauf des Benutzungsjahres erfolgt nur nach erneutem fristgerechtem Antrag.

Der Antrag ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (z. B. Einkommensbescheinigung usw.) bei der Stadt Langelsheim zu stellen. Sofern der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbaren Grund nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden, ist der Antrag abzulehnen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim vom 21.06.2018, außer Kraft.

Langelsheim, 30.06.2022

Ingo Henze
Bürgermeister